

**EASPD**

IMPROVING SERVICES  
IMPROVING LIVES

# ***Der Europäische Rechtsrahmen zur öffentlichen Vergabe sozialer Dienstleistungen***

*Enquete Soziale Dienstleistung  
– Soziale Vergabe  
dabei Austria  
1. April 2014  
Wien*

[www.easpd.eu](http://www.easpd.eu)



# Übersicht



1. EASPD – der Europäische Dachverband der Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderungen
2. Der aktuelle Europäische Rechtsrahmen
3. Die Sonderregelungen der Neuen Direktive
4. Geschützte Werkstätten
5. Sozialklauseln
6. Bewertung der Sonderregeln
7. Was tun?



## ***European Association of Service Providers for Persons with Disabilities***

- Ziel: Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung, damit sie an der Gesellschaft teilhaben können
- vertritt an die 11.000 Dienstleistungsorganisationen in 33 Europäischen Staaten
- Geschäftsstelle in Brüssel
- Arbeitsbereiche:
  - **Impact** – den Dienstleistungsorganisationen auf Europäischer und Nationaler Ebene eine Stimme geben
  - **Information** – von der EU zu den Organisationen an der Basis und zurück
  - **Innovation** – um Menschen mit Behinderung noch besser in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen zu können

Weitere Informationen: [www.easpd.eu](http://www.easpd.eu)



Wann gelten die EU Gesetze für die öffentliche Vergabe?

- ✓ Immer dann, wenn öffentliche Stellen / Behörden die Vergabe von sozialen Dienstleistungen gegen Bezahlung nach außen vergeben
- ✓ Öffentlicher Dienstleistungsvertrag ≠ Konzession (vgl. Guide, Q&A 200)
- ✓ Bei grenzüberschreitendem Interesse (vgl. Q&A 201)
- ✓ Wenn die Schwellenwerte überschritten werden



Wann gelten die EU Gesetze für die öffentliche Vergabe?

- ✓ Soziale Dienstleistungen sind Dienstleistungen im Anhang von II-B: nur in zwei Artikeln der Direktive 2004/18/EC gibt es eine Erwähnung (vgl. Q&A 200) in den Technischen Besonderheiten
- ✓ Nach Veröffentlichung der Ergebnisse eines Vergabeprozesses
- Breiter Ermessensspielraum für öffentliche Behörden!



Wann gelten die EU Gesetze für die öffentliche Vergabe?

- ✓ Es gelten die Prinzipien der Transparenz und Nicht – Diskriminierung
- ✓ Es muss eine angemessene Bewerbung stattfinden
- ✓ Alle potentiellen Anbieter müssen ohne Diskriminierung und unparteiisch behandelt werden (vgl. Q&A 202)

## Kritik der Sozial – Dachverbände:

- ✓ Soziale Dienstleistungen unterscheiden sich grundlegend von anderen *Dienstleistungen von Allgemeinem Interesse*
- ✓ Vergabe nach Ausschreibungen kann eine negative Wirkung auf die Dienstleistungserbringung haben
- ✓ Die Verträge nach Ausschreibungen nehmen oft nicht ausreichend auf
  - ❖ Integration
  - ❖ Kontinuität und
  - ❖ Qualität von DienstleistungenBezug.

Soziale Dienstleistungen bekommen ein eigenes Regelwerk in der Vergabe

- Titel I / Artikel II *Allgemeine Vorschriften* gibt die Möglichkeit, Gemeinnützigen Dienstleistungsorganisationen *Aufträge vorzubehalten*
- Titel I / Artikel III *Vergabe gemischter öffentlicher Aufträge* klärt Schwellenwerte
- Titel III / Kapitel I, Artikel 74 regelt die *Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen*





Punkt 114:

*Bestimmte Dienstleistungskategorien haben aufgrund ihrer Natur nach wie vor **lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension**, (...). Diese Dienstleistungen werden in einem besonderen Kontext erbracht, der sich aufgrund **unterschiedlicher kultureller Traditionen** in den einzelnen Mitgliedstaaten stark unterschiedlich darstellt.*

## Was beinhaltet die Sonderregelung?



Es wurde ein Schwellenwert von 750 000 € eingeführt, unter dem die Vergabeordnung nicht gilt.

Punkt 114

*Personenbezogene Dienstleistungen mit einem **unter diesem Schwellenwert** liegenden Auftragswert werden in der **Regel für Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse** sein, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die das Gegenteil vermuten lassen, wie etwa eine Finanzierung grenzüberschreitender Projekte durch die Union.*

## Was beinhaltet die Sonderregelung?



*Es wurde ein größerer Ermessensspielraum in der Festlegung für das Verfahren eingeführt.*

### Punkt 114

*Angesichts der Bedeutung des kulturellen Kontexts und des sensiblen Charakters dieser Dienstleistungen sollte den Mitgliedstaaten ein **weiter Ermessensspielraum** eingeräumt werden, damit sie die **Auswahl der Dienstleister in einer Weise organisieren können, die sie für am besten geeignet erachten**. Die Vorschriften dieser Richtlinie tragen diesem Erfordernis Rechnung, indem sie lediglich die Einhaltung von Grundprinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung verlangen und sicherstellen, **dass die öffentlichen Auftraggeber spezifische Qualitätskriterien für die Auswahl von Dienstleistern anwenden können**, wie etwa die Kriterien, die in dem vom **Ausschuss für Sozialschutz der Europäischen Union veröffentlichten freiwilligen Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen** festgelegt wurden.*

## Was beinhaltet die Sonderregelung?



*Es wurde ein größerer Ermessensspielraum in der Festlegung für das Verfahren eingeführt.*

### Punkt 114

*Bei der Festlegung der Verfahren, die für die Auftragsvergabe bei personenbezogenen Dienstleistungen anzuwenden sind, sollten die Mitgliedstaaten Artikel 14 AEUV und das Protokoll Nr. 26 berücksichtigen. Dabei sollten sie sich auch die **Vereinfachung und die Reduzierung des Verwaltungsaufwands** für die öffentlichen Auftraggeber und die Wirtschaftsteilnehmer zum Ziel setzen; es sollte klargestellt werden, dass hierfür auch Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge herangezogen werden können, die nicht unter die Sonderregelung fallen.*



### Artikel 75: Veröffentlichung der Bekanntmachung

*(1) Öffentliche Auftraggeber, die einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung von in Artikel 74 aufgeführten Dienstleistungen planen, teilen ihre Absicht auf eine der im Folgenden genannten Arten mit:*

- a) in einer **Auftragsbekanntmachung**, in der die Informationen enthalten sind, auf die in Anhang V Teil H Bezug genommen wird, in Übereinstimmung mit den Standardformularen gemäß Artikel 51;oder*
- b) in einer **Vorinformation, die auf kontinuierlicher Basis veröffentlicht wird** und die in Anhang V Teil I aufgeführten Informationen enthält. Die Vorinformation bezieht sich speziell auf die Arten von Dienstleistungen, die Gegenstand der zu vergebenden Aufträge sind. Sie muss den Hinweis enthalten, dass diese Aufträge ohne weitere Veröffentlichung vergeben werden, sowie die Aufforderung an die interessierten Wirtschaftsteilnehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen.*

## Was beinhaltet die Sonderregelung?



### Artikel 75: Veröffentlichung der Ergebnisse

*(2) Öffentliche Auftraggeber, die einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung von in Artikel 74 aufgeführten Dienstleistungen vergeben haben, teilen die **Ergebnisse des Vergabeverfahrens** in einer **Vergabebekanntmachung** mit, in der die Informationen enthalten sind, auf die in Anhang V Teil J Bezug genommen wird, in Übereinstimmung mit den Standardformularen gemäß Artikel 51. Sie können diese Bekanntmachungen jedoch auch quartalsweise bündeln. In diesem Fall versenden sie die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende.*

## Was beinhaltet die Sonderregelung?



### Artikel 76: Prinzipien für Vergabeverträge

*(1) Die Mitgliedstaaten führen **einzelstaatliche Regeln für die Vergabe** von unter dieses Kapitel fallenden Aufträgen ein, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Auftraggeber die **Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer** einhalten. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, die anwendbaren Verfahrensregeln festzulegen, sofern derartige Regeln es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, **den Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen.***

## Was beinhaltet die Sonderregelung?

### Artikel 76: Prinzipien für Vergabeverträge

*(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber die Notwendigkeit, **Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherstellen**, sowie den **spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien**, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der **Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer (im engl. Text: Empowerment)** und dem **Aspekt der Innovation** Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die Auswahl der Dienstleister auf der Grundlage des Angebots mit dem **besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien für soziale Dienstleistungen** getroffen wird.*



## Was beinhaltet die Sonderregelung?

Artikel 77: Bestimmten Dienstleistungen vorbehaltenen Aufträge

Gibt die Möglichkeit, Verträge für Gesundheits-, Sozial- und Kultur – Dienstleistungen für Non – Profit Anbieter zu reservieren

### **4 kumulative Kriterien:**

1. *ihr Ziel ist die **Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe** im Bereich der Erbringung von Gesundheits-, Sozial- oder Kultur – Dienstleistungen;*
2. *die **Gewinne werden reinvestiert**, um das Ziel der Organisation zu erreichen. Etwaige Gewinnausschüttungen oder -zuweisungen sollten auf partizipatorischen Überlegungen beruhen; ;*
3. *die **Management- oder Eigentümerstruktur der Organisation**, die den Auftrag ausführt, beruht auf der Eigenverantwortung der Arbeitnehmer oder auf partizipatorischen Grundsätzen oder erfordert die aktive Mitwirkung der Arbeitnehmer, Nutzer oder Interessenträger, und*
4. *die Organisation hat von dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber nach diesem Artikel **in den letzten drei Jahren keinen Auftrag** für die betreffenden Dienstleistungen erhalten.*

➤ **Höchst – Vertragsdauer eines Vertrags: 3 Jahre!**

## Punkt 114

*Den Mitgliedstaaten und Behörden steht es auch künftig frei, diese **Dienstleistungen selbst zu erbringen oder soziale Dienstleistungen in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise***

- *durch die **bloße Finanzierung** solcher Dienstleistungen oder*
- *durch **Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen** – ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten – für alle Wirtschaftsteilnehmer, die die vom öffentlichen Auftraggeber vorab festgelegten Bedingungen erfüllen;*

*Voraussetzung ist, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.*

## Was beinhaltet die Sonderregelung?

### Punkt 4

*Die Gesetze der Europäischen Union über die öffentliche Vergabe sind nicht dazu da, alle Formen der Auszahlung von öffentlichen Geldern abzudecken, nur die, die auf den **Erwerb von Arbeitsleistungen, Beschaffungen oder Dienstleistungen gegen Entgelt mittels eines öffentlichen Auftrags** gerichtet sind.  
[...]*

*Die **bloße Finanzierung** einer Tätigkeit, insbesondere durch Finanzhilfen, ist mit der Verpflichtung verknüpft, die empfangenen Beträge rückzuerstatten, wenn sie nicht für den geplanten Zweck verwendet werden.*



## Punkt 35

Für Betriebe, die Produkte oder Dienstleistungen an öffentliche Behörden verkaufen, gibt es eine neue Bestimmung, die über “Geschützte Werkstätten” hinausgeht. Es dürfen in Zukunft auch für Wirtschaftsteilnehmer, deren Hauptziel die soziale und berufliche Integration von behinderten und benachteiligten Personengruppen ist”, Märkte reserviert werden.

## Artikel 20

Mitgliedsstaaten können das Recht auf Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für **Geschützte Werkstätten** und **Wirtschaftsteilnehmer, deren Hauptanliegen die Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen wie Arbeitslosen, Angehörigen benachteiligter Minderheiten oder auf andere Weise an den Rand der Gesellschaft gedrängten Personen ist**, vorbehalten. Solche Verträge können im Rahmen von “Geschützten Beschäftigungsprogrammen” an Wirtschaftsteilnehmer unter der Voraussetzung vergeben werden, **dass mindestens 30% der Beschäftigten dieser Werkstätten benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer sind.**



Neu aufgenommen wurden in die technischen Spezifikationen soziale Produktionscharakteristiken. Diese können dann herangezogen werden, wenn ansonsten gleichwertige Angebote vorliegen.

### Artikel 67 (2)

Listet Kriterien als technische Spezifikationen auf und beinhaltet nun **“Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen”** sowie **“Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals**, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann“.

# Bewertung der Sonderregeln für Soziale Dienstleistungen



Positiv:

- ✓ Die Eigenheiten Sozialer Dienstleistungen werden erstmals berücksichtigt,
- ✓ es gilt der höhere Schwellenwert und
- ✓ der Bezug zum Freiwilligen Europäischen Qualitätsrahmen für Soziale Dienstleistungen in Punkt 114 sowie die Hereinnahme von zentralen Qualitätskriterien in Artikel 76
- ✓ Die bisher Geschützten Werkstätten vorbehaltenen Märkte werden auf Arbeit für benachteiligte Personen ausgeweitet
- ✓ Die Erwähnung der Qualifikation des Personals und von Training als spezielles Kriterium für die Zuerkennung von Aufträgen
- ✓ Großer Ermessensspielraum für die Mitgliedsstaaten, ihre Sozialen Dienstleistungen zu organisieren und die Alternativen zur öffentlichen Vergabe entsprechend kultureller und gesellschaftlicher Traditionen gesetzlich zu regeln

# Bewertung der Sonderregeln für Soziale Dienstleistungen



Schade:

- Qualität Sozialer Dienstleistungen ist nicht verpflichtend
- Art.76.2 macht die Sicherung von Qualität und Leistbarkeit Sozialer Dienstleistungen nicht verpflichtend, genausowenig die Einbeziehung von NutzerInnen; Vergabebehörden können nach wie vor auf der Basis der günstigsten Kosten vergeben.

Enttäuschend

- Reservierte Verträge in den Sonderregelungen sind zeitlich begrenzt und haben unklare Kriterien in Bezug auf die möglichen Organisationen

Hoffnung

- dass die Vergabe in den Nationalstaaten so ausgelegt wird, dass sie Organisationen, die im öffentlichen Interesse handeln, unterstützt

# Was tun?



Die Richtlinien werden 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Nach diesem Datum haben die Mitgliedstaaten **24 Monate Zeit, die Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen.**

Veröffentlichung

30. Jänner 2014

Umsetzungszeitraum für Österreich bis 29. Jänner 2016



## Was tun?



- Breit über die Direktive, ihre Verbindlichkeit und ihre Chancen informieren
- Allianzen bilden mit AMS, BSB, BMASK, Sozialreferaten der Bundesländer, Kammern, ... um Bewusstsein für die Vorteile einer eigenständigen gesetzlichen Regelung für die Vergabe Sozialer Dienstleistungen zu schaffen
- Sammlung guter Europäischer Beispiele entsprechender Gesetzlicher Regelungen
- Dank an dabei Austria für den Start



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

EASPD

Av. d'Auderghem 63 / Oudergemlaan

B – 1040 Brussels

Tel +32 2 282 46 10 – Fax +32 2 230 72 33

[www.easpd.eu](http://www.easpd.eu) - [info@easpd.eu](mailto:info@easpd.eu)

